

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Die aktuelle Problemlage in Thüringen nach dem "Bundeslagebild Korruption 2008"

Die **Kleine Anfrage 31** vom 13. Oktober 2009 hat folgenden Wortlaut:

Anfang Oktober 2009 wurde das aktuelle "Bundeslagebild Korruption 2008" des Bundeskriminalamtes (BKA) bundesweit in den Medien bekannt. Der Bericht enthält offensichtlich auch Informationen und statistisches Material über bzw. aus Thüringen. In Thüringen selbst wurden soweit ersichtlich kaum bzw. keine Aktivitäten unternommen, um zu einer gezielten und koordinierten Korruptionsbekämpfung zu kommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien führen bei Ermittlungsverfahren zur Einordnung in die "Rubrik" Korruption und welche Veränderungen bei den statistischen Kriterien gab es ggf. in den vergangenen Jahren?
2. Wie gestalten sich die Verantwortlichkeiten und Arbeitsabläufe in Thüringen mit Blick auf die Zusammenarbeit mit dem BKA bei der Erstellung des jährlichen "Bundeslagebildes Korruption"?
3. Wie lässt sich die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2004 bis 2008 im Bereich Korruption gegliedert nach den Kriterien der unterschiedlichen Straftatbestände, den Kriterien "Geber" und "Nehmer" sowie "Art der Vorteile" den einzelnen Staatsanwaltschaftsbezirken bzw. Bezirken der Polizeidirektionen in Thüringen zuordnen?
4. Gegen wie viele Beteiligte wurde/wird in den jeweiligen Verfahren der Jahre 2004 bis 2008 in Thüringen ermittelt? Wie lange dauerte im Durchschnitt ein Ermittlungsverfahren? Wie viele der Beschuldigten bzw. dann vor Gericht Verurteilten waren Beschäftigte des öffentlichen Dienstes?
5. Wie viele der in der Antwort zu Frage 3 aufgezählten Verfahren gehören in den Bereich der strukturellen Korruption und wie viele in den Bereich der situativen Korruption? Wie viele der Verfahren beziehen sich auf die staatliche Verwaltung bzw. andere öffentliche Stellen und wie viele davon sind dem Bereich der Privatwirtschaft zuzuordnen?
6. In wie vielen der in den Jahren 2004 bis 2008 in Thüringen geführten Ermittlungsverfahren kam es zu einer Anklage vor Gericht und wie viele Verfahren endeten mit einer Verurteilung? Welche strafrechtlichen Sanktionen erfolgten in den Verfahren, die nicht in einer Anklage vor Gericht mündeten?
7. In welchen der unter Frage 6 erfragten Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren wurde für aus Korruption erlangte Geldbeträge der Verfall nach § 73 Strafgesetzbuch angeordnet? Auf welchen Betrag belaufen sich diese Geldbeträge jeweils?

8. Welche Weiterbildungs-/Fortbildungsangebote gibt es für Bedienstete aus Justiz und Polizei in Thüringen, die mit Ermittlungsverfahren im Bereich Korruption befasst sind?
9. Welche Erfahrungen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Bundesländern bzw. in anderen europäischen Staaten mit der Einrichtung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften und anderen spezialisierten Ermittlungsstrukturen, der Schaffung der Funktion eines Korruptionsbeauftragten oder der Einrichtung von Antikorruptionsregistern?
10. Welche konkreten Antikorruptionsmaßnahmen werden nach Kenntnis der Landesregierung zurzeit in Thüringen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene oder in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung bzw. bei anderen öffentlichen Stellen durchgeführt?
11. Welchen Handlungsbedarf für Thüringen sieht die Landesregierung im Bereich der Antikorruptionsmaßnahmen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Begriff Korruption ist im Strafgesetzbuch (StGB) nicht legal definiert. Es gibt auch keinen einheitlichen Korruptionstatbestand im Strafgesetzbuch. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von so genannten Korruptionsdelikten, welche sich im Strafgesetzbuch wie folgt widerspiegeln:

§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

§ 331 StGB Vorteilsnahme

§ 332 StGB Bestechlichkeit

§ 333 StGB Vorteilsgewährung

§ 334 StGB Bestechung

§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

§ 108b StGB Wählerbestechung

§ 108e StGB Abgeordnetenbestechung

Sofern der Verdacht der tatbestandsmäßigen Verwirklichung eines dieser Delikte gegeben ist, führt dies bei den Strafverfolgungsbehörden zur Einordnung in die "Rubrik" Korruption.

Begleitet werden diese Straftaten oft von weiteren, auch nicht im Zusammenhang mit korruptionsspezifischen Straftaten begehbaren Straftaten z. B. des Betruges (§ 263 StGB), der Untreue (§ 266 StGB), der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) oder der Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB).

Bei der Verfolgung von Korruptionsdelikten mit internationalem Bezug sind ferner das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) sowie das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) zu beachten. Diese Verfahren finden aber nur dann Eingang in das Lagebild Korruption, wenn nach Abschluss der Ermittlungen davon auszugehen ist, dass tatsächlich Korruption vorliegt.

Veränderungen der statistischen Kriterien gab es im Zeitraum von 2004 bis 2008 nicht.

Zu 2.:

Die Verantwortlichkeiten und Arbeitsabläufe bei der Erstellung des jährlichen "Bundeslagebildes Korruption" ergeben sich aus den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten. Danach melden die sachbearbeitenden Polizeidienststellen Korruptionsdelikte zeitnah einer Zentralstelle, in Thüringen dem Thüringer Landeskriminalamt. Dort werden alle Meldungen von überregionaler oder erheblicher Bedeutung zeitnah an das Bundeskriminalamt und eventuell betroffene Länder weiter geleitet.

Die Länder sind gehalten, auf der Basis einheitlicher Mindeststandards, möglichst unter Einbeziehung der Daten der Justiz, jährliche Lagebilder zu erstellen, welche die Grundlage für das Bundeslagebild Korruption sind. Ausschließlich statistische Daten werden zudem gesondert über einheitliche Erhebungsbögen abgefragt.

Zu 3.:

Seit 1998 werden Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsdelikten aus dem gesamten Gebiet des Freistaats Thüringen zentral bei der Staatsanwaltschaft Erfurt bearbeitet. Dieses Ergebnis wurde zunächst dadurch erzielt, dass der Generalstaatsanwalt entsprechende Verfahren im Einzelfall der Staatsanwaltschaft

Erfurt zur Bearbeitung zuwies (§ 145 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG]). Mit Rundverfügung vom 4. Dezember 2007 hat der Generalstaatsanwalt mit Ermächtigung des Thüringer Justizministeriums die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, die Korruptionsdelikte betreffen, allgemein der Staatsanwaltschaft Erfurt übertragen (§ 143 Abs. 4 GVG).

Die bei der Schwerpunktabteilung für Korruptionsdelikte bei der Staatsanwaltschaft Erfurt zu Beginn der Jahre 2004 bis 2008 jeweils anhängige Anzahl von Ermittlungsverfahren sowie die Anzahl der im jeweiligen Jahr jeweils eingeleiteten und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Jahr	Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsdelikten		
	am 1. Januar anhängige	im jeweiligen Jahr	
		eingeleitete	abgeschlossene
2004	151	174	192
2005	133	85	144
2006	74	33	53
2007	54	39	57
2008	36	39	43
31. Dez. 2008	32	entfällt	entfällt

Für den Bereich ganz Thüringens wird hinsichtlich der in Absatz 1 der Antwort zu Frage 1 genannten Korruptionsdelikte im engeren Sinne auf die nachstehende Übersicht verwiesen. Insoweit sind Angaben zu anderen Straftaten, die häufig auch im Rahmen von Korruptionssachverhalten begangen werden, jedoch nicht korruptionsspezifisch sind (s. o. Absatz 2 der Antwort zu Frage 1), statistisch nicht erfasst.

Jahr	Anzahl der im jeweiligen Jahr eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach den §§ 298, 299, 331 bis 335 StGB				
	Staatsanwaltschaft				Thüringen
	Erfurt	Gera	Meiningen	Mühlhausen	
2004	95	8	5	3	111
2005	82	10	7	5	104
2006	29	12	1	3	45
2007	33	10	7	6	56
2008	39	10	5	3	57

Aussagen zu unterschiedlichen Straftatbeständen, den Kriterien "Geber" und "Nehmer" sowie der "Art der Vorteile" der bei den Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren können wegen des mit einer entsprechenden Erhebung verbundenen nicht vertretbaren Aufwands nicht getroffen werden.

Zu 4.:

Hinsichtlich der Anzahl der Personen, die der in Absatz 1 der Antwort zu Frage 1 genannten Korruptionsdelikte im engeren Sinne beschuldigt wurden, sowie der durchschnittlichen Verfahrensdauer wird auf nachstehende Übersicht verwiesen. Aussagen zu der Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, gegen die ermittelt wurde bzw. die verurteilt wurden, können wegen des mit einer entsprechenden Erhebung verbundenen nicht vertretbaren Aufwands nicht getroffen werden.

Jahr	Anzahl der Personen, gegen die im jeweiligen Jahr Wegen Straftaten nach den §§ 298, 299, 331 bis 335 ermittelt wurde				
	Staatsanwaltschaft				Thüringen
	Erfurt	Gera	Meiningen	Mühlhausen	
2004	161	11	8	3	183
2005	128	18	12	6	164
2006	53	15	1	3	72
2007	41	10	7	6	64
2008	70	12	5	3	90

Jahr	Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach den §§ 298, 299, 331 bis 335 StGB in Tagen				
	Staatsanwaltschaft				Thüringen
	Erfurt	Gera	Meiningen	Mühlhausen	
2004	324	157	166	95	319
2005	367	220	216	278	337
2006	515	112	46	81	410
2007	234	51	120	150	185
2008	134	54	59	15	115

Zu 5.:

Aussagen hierzu können wegen des mit einer entsprechenden Erhebung verbundenen nicht vertretbaren Aufwands nicht getroffen werden.

Zu 6.:

In den Jahren 2004 bis 2008 kam es bei Ermittlungsverfahren der Schwerpunktabteilung für Korruptionsdelikte bei der Staatsanwaltschaft Erfurt jeweils zu folgender Anzahl von Anklageerhebungen (einschließlich der Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, vgl. § 407 Abs. 1 Satz 4 Strafprozessordnung [StPO]) bzw. Einstellungen gegen Auflagen (§ 153a StPO):

Jahr	Schwerpunktabteilung der Staatsanwaltschaft Erfurt für Korruptionsdelikte Anzahl der	
	erhobenen Anklagen (einschließlich beantragter Strafbefehle)	Einstellungen von Ermittlungsverfahren gegen Auflagen nach § 153a StPO
2004	14	14
2005	19	20
2006	5	8
2007	6	2
2008	6	2

Hinsichtlich der Anzahl der Anklagen und Verurteilungen wegen der in Absatz 1 der Antwort zu Frage 1 genannten Korruptionsdelikte im engeren Sinne sowie der in diesen Verfahrenen erfolgten Einstellungen gegen Auflagen nach § 153a StPO wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen. Die Einstellungen nach § 153a StPO erfolgten sämtlich gegen Geldauflagen.

Jahr	Anzahl der erhobenen Anklagen (einschließlich beantragter Strafbefehle)				
	Staatsanwaltschaft				Thüringen
	Erfurt	Gera	Meiningen	Mühlhausen	
2004	13	1	2	1	17
2005	7	3	0	1	11
2006	2	0	0	0	2
2007	1	0	0	1	2
2008	13	1	0	0	14

Jahr	Anzahl der Einstellungen nach § 153a StPO				
	Staatsanwaltschaft				Thüringen
	Erfurt	Gera	Meiningen	Mühlhausen	
2004	7	0	0	0	7
2005	29	0	0	0	29
2006	2	2	1	0	5
2007	4	0	0	0	4
2008	1	0	0	0	1

Anzahl der Verurteilungen					
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008
§ 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen	1	0	0	0	5
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	0	2	0	2	0
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	0	1	0	0	0
§ 331 StGB Vorteilsnahme	2	3	0	0	0
§ 332 StGB Bestechlichkeit	2	1	2	0	0
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	1	3	0	1	0
§ 334 StGB Bestechung	6	10	3	2	3
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	0	2	0	0	0

Zu 7.:

Aussagen hierzu können wegen des mit einer entsprechenden Erhebung verbundenen nicht vertretbaren Aufwands nicht getroffen werden.

Zu 8.:

Gemäß dem gültigen Aus- und Fortbildungsprofil werden die mit der Korruptionsbekämpfung befassten Kriminalbeamten umfassend beschult und fortgebildet. Neben Grundlagenseminaren zur Wirtschaftskriminalität sind Speziallehrgänge zur Korruptionsbekämpfung zu absolvieren. Zudem wird an Fachtagungen beispielsweise der Thüringer Staatskanzlei teilgenommen.

Das Thüringer Justizministerium hat für die Thüringer Richter und Staatsanwälte, die mit Ermittlungs- bzw. Strafverfahren im Bereich der Korruption befasst sind, vom 22. bis 27. Juni 2009 an der Deutschen Richterakademie das Seminar "Erscheinungsformen der Korruption und ihre Bekämpfung" angeboten. In Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Arbeitsgruppen wurden folgende Gesichtspunkte der Korruption behandelt: Erscheinungsformen und Straftatbestände, spezielle materiell-rechtliche Probleme, kriminologische Zusammenhänge, Ermittlungstaktik und Gestaltung prozessualer Maßnahmen.

Das Zentrale Fortbildungsprogramm der Thüringer Staatskanzlei sieht seit Jahren einen Lehrgang zur "Korruptionsprävention und -bekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen" für Führungskräfte vor.

Ein vergleichbares Fortbildungsangebot kann von allen Bediensteten wahrgenommen werden.

Zu 9.:

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften für die Bekämpfung der Korruption ist in den einzelnen Bundesländern wie auch in anderen europäischen Staaten sehr unterschiedlich geregelt. Teilweise ist auch in Bundesländern, in denen es mehrere Staatsanwaltschaften gibt, nur eine davon landesweit für Korruptionsdelikte zuständig. In einigen Bundesländern ist die Zuständigkeit auf mehrere, wenn auch nicht alle Staatsanwaltschaften verteilt. In wieder anderen Bundesländern ist zwar jede Staatsanwaltschaft auch für Korruptionsdelikte zuständig; dort bestehen jedoch in der Regel Abteilungen oder Dezernate mit einer entsprechenden Sonderzuständigkeit. Wegen unterschiedlicher landesspezifischer Gegebenheiten in den ein-

zelen Bundesländern (z. B. Flächenländer, Stadtstaaten, Länder mit eher vielen oder eher wenigen Staatsanwaltschaften, Verteilung von Ballungsräumen) lassen sich die Erfahrungen eines Landes mit einem dort bestehenden Modell nicht ohne weiteres auf andere Länder übertragen.

Zu 10.:

Die so genannten Anti-Korruptions-Maßnahmen basieren im Wesentlichen auf einer konsequenten Umsetzung der "Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung" als eine ständige Aufgabe. Das Mehr-Augen-Prinzip, die Rotation als auch regelmäßige Belehrungen entfalten eine starke präventive Wirkung. Hinzu kommt die Benennung/Einsetzung von Antikorruptionsbeauftragten und die Erfassung korruptionsgefährdeter Bereiche im Zusammenhang mit einer Risikoanalyse.

Die Leitstelle Innenrevision der Landesregierung ist als eigenständige Organisationseinheit im Thüringer Innenministerium zentrale Melde- und Informationsstelle der Behörden im Freistaat Thüringen.

Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Antikorruptionsbeauftragten der Landesregierung garantiert eine ständige Aktualität, z. B. auch zu praktischen Fragen der Korruptionsprävention unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaft und der für die Korruptionsbekämpfung zuständigen Organisationseinheit des Thüringer Landeskriminalamtes.

Im Weiteren wird auf die bereits genannten Fortbildungsmöglichkeiten verwiesen.

Zu 11.:

Der Korruptionsprävention und -bekämpfung wird von der Landesregierung nach wie vor ein hoher Stellenwert eingeräumt. Eine praxisbezogene Fortbildung und Sensibilisierung aller Mitarbeiter ist neben einer konsequenten Strafverfolgung die wirksamste Prävention.

Prof. Dr. Huber
Minister